

Erklärung zum Austausch von PV-Modulen



Stand: 11/2021

Strom

Austausch PV-Module

Bitte zurücksenden an FairNetz GmbH, Bereich 414, Hauffstr. 89, 72762 Reutlingen

Anlagenbetreiber	Vorname, Name		
	Straße, Hausnummer		
	PLZ, Ort		
	Telefon/E-Mail		
Anlagenstandort	Straße, Hausnummer		
	PLZ, Ort		
Anlagendaten nach dem Austausch	Anlagenleistung (kWp)		
	Modulanzahl (Stück)		
Demontierte Module	Summenleistung demontierte Module		kWp
	Modulanzahl- /leistung	Stück mit je	Wp
	Außerbetriebnahme am		
Montierte Module* neue Module gebrauchte Module	Summenleistung montierte Module		kWp
	Modulanzahl /-leistung	Stück mit je	Wp
	(Wieder)inbetriebnahme am		
	Erstmalige Inbetriebnahme am		
	*Wir bitten um die Angabe, welche Art von Modulen als Ersatz montiert wurden. Kommen gebrauchte Module zum Einsatz ist zwingend das Datum der Erstinbetriebsetzung sowie das Datum der Wiederinbetriebnahme am aktuellen Standort anzugeben. Bei neuen Modulen muss nur das Datum der Inbetriebnahme angegeben werden. Ergibt sich durch den Austausch eine Mehrleistung, ist dies im Vorfeld bei der FairNetz GmbH anzuzeigen.		
Zählerstand bei Modulaustausch	Zählernummer Übergabezähler	Zählerstand Bezug	
		Zählerstand Einspeisung	
	Zählernummer Erzeugungszähler (falls vorhanden)		
	Zählerstand		
EEG-Umlage auf Eigenverbrauch			
Wurde die Leistung je Modul erhöht?			
Ja	Aufgrund der Leistungserhöhung besteht kein Bestandsschutz mehr hinsichtlich der EEG-Umlage auf Eigenverbrauch. Wir werden ihnen ein Formular für weitere Angaben zukommen lassen.		
Nein	Sofern ihre Anlage noch der handelsrechtlichen Abschreibung oder der Förderung des Gesetzes unterliegt, besteht weiterhin Bestandsschutz hinsichtlich der EEG-Umlage auf Eigenversorgung.		
Sollten sich künftige Änderungen geben, teilen sie uns diese bitte unverzüglich mit.			
Die installierte Mehrleistung gegenüber den demontierten Modulen habe ich der Bundesnetzagentur (BNetzA) mitgeteilt. Die Bestätigung der BNetzA liegt bei.			
Mir als Anlagenbetreiber ist bekannt, dass gemäß § 38b Abs. 2 EEG 2021 die Zahlungsberechtigung zum Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage verliert und stattdessen die ersetzende Anlage erfasst wird.			
Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber	Unterschrift Anlagenerrichter/Installateur	
<p>§ 38b Absatz 2 EEG 2021: Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 EEG 2021 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage. Der Anspruch auf Förderung für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.</p>			

Datenschutzhinweis: Die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.